

Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Übergangstarifes für den grenzüberschreitenden Busverkehr zwischen dem Gebiet der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) ist im Anhang 1 dargestellt.

2. Tarifliche Regelung für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr

2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den grenzüberschreitenden Busverkehr zwischen dem Gebiet der Stadt Aachen und den nachfolgenden belgischen Tarifzonen:

- | | |
|------------------|----------------------|
| - 58 Gemmenich | - 08 Eynatten/Raeren |
| - 19 Kelmis | - 03 Henri-Chapelle |
| - 49 Hauset | - 04 Welkenraedt |
| - 67 Sippenaeken | - 05 Baelen |
| - 25 Hombourg | - 06 Eupen |
| - 26 Montzen | - 15 Membach |
| - 29 Lontzen | |

Darüber hinaus gilt der grenzüberschreitende Tarif im Gebiet der Gemeinde Vaals / NL (TEC-Zone 50) auf der TEC-Buslinie 396 und den das Gemeindegebiet von Vaals bedienenden Buslinien der ASEAG (derzeit Linien 25, 33 und N4).

Die Fahrausweise des grenzüberschreitenden Tarifs sind innerhalb ihres jeweiligen räumlichen Geltungsbereichs gültig auf allen AVV-Verkehrsmitteln (incl. DB) bzw. den Fahrzeugen des TEC und berechtigen zum Umstieg zwischen den Verkehrsmitteln im gesamten räumlichen Geltungsbereich der tariflichen Übergangsregelung.

Zur Ermittlung der Fahrpreise ist das Verkehrsgebiet (räumlicher Geltungsbereich) entsprechend Anhang 1 in vier Regionen aufgeteilt. Die Übersicht über die den jeweiligen Regionen zugehörigen Städte / Gemeinden / Tarifgebiete ist in Anhang 2 aufgeführt. Für die Tarifierung sind die grenzüberschreitenden Verkehrsrelationen auf Basis dieser Regionen einer entsprechenden Preisstufe zugeordnet.

Einzelfahrscheine (Erwachsene / Kinder), Monats- und Jahreskarten gelten jeweils für Fahrten zwischen dem Stadtgebiet Aachen und einer der in Anhang 1 dargestellten Regionen der belgischen Grenzregion. Tageskarten für 1 bzw. 5 Personen sowie Zusatz-Tickets zum AVV-Job-Ticket gelten grundsätzlich im gesamten Geltungsbereich des Übergangstarifs.

2.2 Fahrausweise / Fahrpreise

2.2.1 Für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr wird das nachfolgend aufgeführte Fahrausweissortiment angeboten. Der Fahrpreis je Fahrausweisart für die jeweils befahrene Relation ergibt sich aus Anhang 3.

2.2.1.1 Barfahrausweise

- Einzelfahrscheine Erwachsene
- Einzelfahrscheine Kinder (6 J. – einschl. 11 J.)

- Einzelfahrscheine Kinder (12 J. – einschl. 14 J.)
- Tageskarten 1 Person
- Tageskarten 5 Personen

Darüber hinaus ist das euregio**ticket** (Tageskarte für die gesamte Euregio Maas-Rhein) im gesamten Geltungsbereich des Übergangstarifs gültig.

2.2.1.2 Zeitfahrausweise

- Monatskarten Erwachsene
- Jahreskarte Erwachsene
- Anschlussticket zum AVV-Job-Ticket (fakultativ)

2.2.2 Kombi-Tickets

Werden für eine Veranstaltung in Kooperation mit dem AVV Eintrittskarten ausgegeben, die (gem. Aufdruck) zur Nutzung aller AVV-Verkehrsmittel im AVV-Gesamtnetz berechtigen, so gelten diese auch für Fahrten im gesamten Geltungsbereich dieser tariflichen Übergangsregelung.

2.3 Geltungsdauer der Fahrausweise

Einzelfahrausweise gelten ab der Entwertung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bis zum Erreichen des Fahrtziels. Rück- oder Rundfahrten mit Einzelfahrausweisen sind unzulässig. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen für Einzelfahrausweise des Verkehrsunternehmens, in dessen Fahrzeug sich der Fahrgast befindet.

Tageskarten für 1 Person berechtigen zu beliebigen Fahrten innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Übergangstarifs an einem Kalendertag vom Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss (im Schienenverkehr der DB bis 3.00 Uhr des Folgetages).

Tageskarten für 5 Personen berechtigen zu beliebigen Fahrten innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Übergangstarifs werktags (Mo. – Fr.) ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags ab 0.00 Uhr jeweils bis zum Betriebsschluss (im Schienenverkehr der DB bis 3.00 Uhr des Folgetages).

Monatskarten gelten vom 1. eines Monats bis einschließlich des ersten Werktags des Folgemonats.

3. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr gilt Folgendes:

- Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.
- Für Kinder von 6 bis einschließlich 11 Jahren bzw. von 12 bis einschließlich 14 Jahren werden unterschiedliche Kindertarife angeboten.
- Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die auf dem jeweiligen Streckenabschnitt (deutsch / belgisch) jeweils im Binnenverkehr gültigen Bestimmungen (AVV- bzw. TEC-Tarif).
- Für die Mitnahme von Hunden gelten die auf dem jeweiligen Streckenabschnitt (deutsch / belgisch) jeweils im Binnenverkehr gültigen Bestimmungen (AVV- bzw. TEC-Tarif).
- Alle im Rahmen dieses Übergangstarifs angebotenen Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

- Alle Zeitkarten gem. 2.2.1.2 berechtigen an Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss bzw. an Samstagen, Sonntagen und nationalen gesetzlichen Feiertagen in Belgien oder Deutschland ganztägig bis Betriebsschluss innerhalb ihres gesamten Geltungsbereichs zur Mitnahme von bis zu vier weiteren Personen, wovon 1 Person älter als 14 Jahre sein darf.
- Tageskarten weisen ein Feld zum Eintrag des Namens auf, in welches der Fahrgast vor Fahrtantritt seinen Namen und Vornamen in Druckbuchstaben einzutragen hat. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen einer Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- Für Fahrgelderstattungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem der Fahrausweis gelöst wurde. Für die Erstattung gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

4. Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr im Stadtgebiet Aachen

Für Fahrten mit allen TEC- bzw. AVV-Verkehrsmitteln innerhalb des Stadtgebiets Aachen gelten uneingeschränkt das gesamte Fahrausweisangebot und die Tarifbestimmungen des AVV bzw. die Beförderungsbedingungen für den Nahverkehr in NRW.

5. Tarifliche Regelung für den Binnenverkehr innerhalb der belgischen Grenzregion

Für Fahrten mit allen TEC- bzw. AVV-Verkehrsmitteln innerhalb der Kommunen der belgischen Grenzregion gelten uneingeschränkt das gesamte Fahrausweisangebot sowie die tariflichen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens TEC Liège-Verviers. Hiervon ausgenommen ist die ASEAG-Linie 24, auf welcher ausschließlich die Bestimmungen des AVV-Verbundtarifs zur Anwendung kommen.

6. Tarifliche Regelung für den Streckenabschnitt innerhalb der Gemeinde Vaals (NL)

Für Fahrten mit den Linien des TEC (Linie 396) bzw. der ASEAG (Linien 25, 33 und N4) innerhalb der Gemeinde Vaals (NL) gelten die jeweiligen Fahrausweise bzw. Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird.

7. Fahrausweisvertrieb im Rahmen des Übergangstarifs

Die Fahrausweise gem. Punkt 2.2 werden von den Verkehrsunternehmen wie folgt vertrieben:

Barfahrausweise

- Einzelfahrscheine für Erwachsene,
- Einzelfahrscheine für Kinder,
- Tageskarten für 1 Person und
- Tageskarten für 5 Personen.

werden von ASEAG, RVE, TAETER Aachen und TEC in den jeweiligen Fahrzeugen bzw. Fahrausweisautomaten verkauft.

Der Vertrieb des euregio**ticket** erfolgt über alle in der EUREGIO Maas-Rhein tätigen Verkehrsunternehmen.

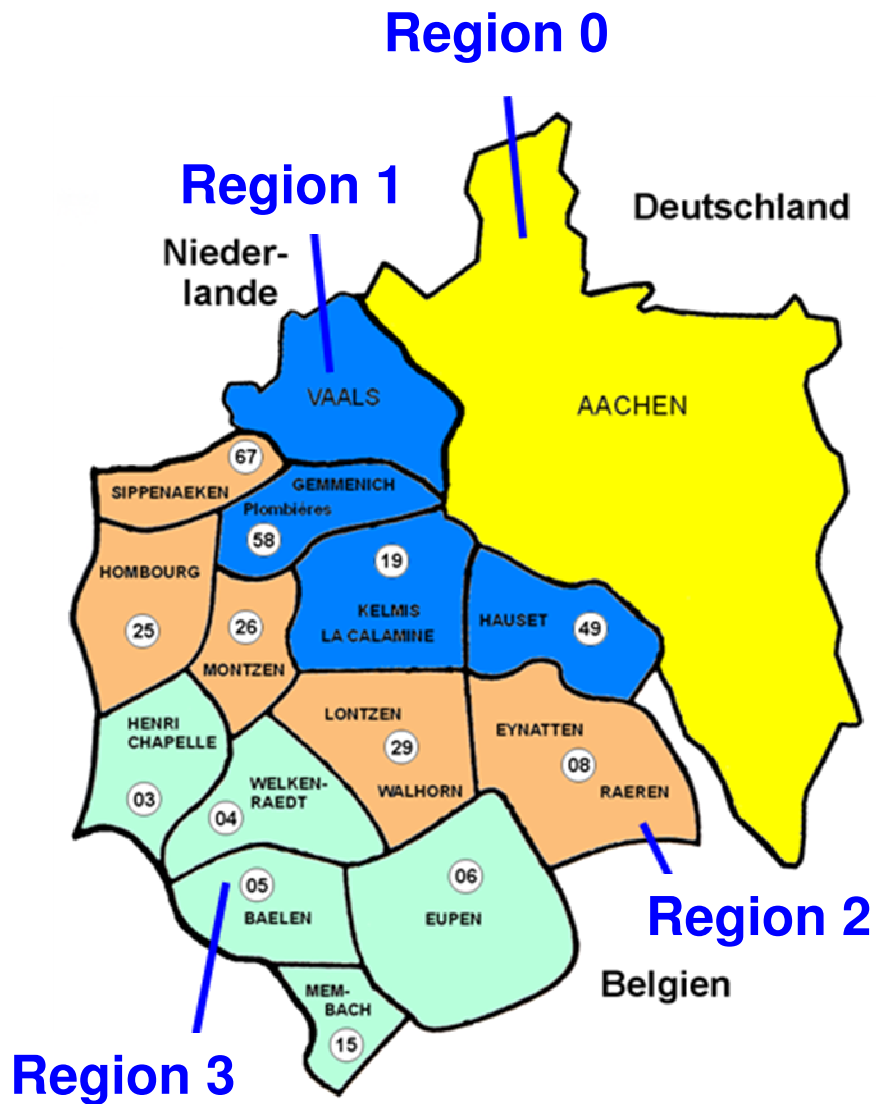
Zeitfahrausweise

- Monatskarten für Erwachsene und
- Jahreskarten für Erwachsene

werden von ASEAG und TEC in den jeweiligen Kundencentern / Verkaufsstellen verkauft.

Zusatz-Tickets zum AVV-Job-Ticket werden durch das für den jeweiligen Job-Ticket-Vertrag zuständige AVV-Verkehrsunternehmen in Kombination mit dem AVV-Job-Ticket ausgegeben.

Geltungsbereich für die
tarifliche Übergangsregelung zwischen den Kommunen der belgischen
Grenzregion und dem Stadtgebiet Aachen



Übersicht über die den Regionen des Übergangstarifs zugehörigen Städte / Gemeinden / Tarifgebiete

Region 0	Aachen
Region 1	58 Gemmenich 19 Kelmis 49 Hauset 50 Vaals/NL
Region 2	67 Sippenaeken 25 Hombourg 26 Montzen 29 Lontzen 08 Eynatten/Raeren
Region 3	03 Henri-Chapelle 04 Welkenraedt 05 Baelen 06 Eupen 15 Membach

Anhang 3

Fahrtpreise im Übergangstarif zwischen Aachen und der belgischen Grenzregion

Einzelfahrschein Erwachsene

von	nach	Fahrtpreis
Region 1	AC, K-Zone 05	3,05 €
Region 2	AC, K-Zone 05	3,05 €
Region 3	AC, K-Zone 05	3,90 €
Region 1	Aachen	3,95 €
Region 2	Aachen	4,20 €
Region 3	Aachen	5,05 €

Einzelfahrschein Kinder (6 J. - 11 J.)

von	nach	Fahrtpreis
Region 1	AC, K-Zone 05	2,45 €
Region 2	AC, K-Zone 05	2,45 €
Region 3	AC, K-Zone 05	2,45 €
Region 1	Aachen	2,85 €
Region 2	Aachen	3,10 €
Region 3	Aachen	3,10 €

Einzelfahrschein Kinder (12 J. - 14 J.)

von	nach	Fahrtpreis
Region 1	AC, K-Zone 05	2,45 €
Region 2	AC, K-Zone 05	2,45 €
Region 3	AC, K-Zone 05	3,30 €
Region 1	Aachen	2,85 €
Region 2	Aachen	3,10 €
Region 3	Aachen	3,95 €

Monatskarte Erwachsene

von	nach	Fahrtpreis
Region 1	Aachen	89,50 €
Region 2	Aachen	89,50 €
Region 3	Aachen	97,50 €

Jahreskarte Erwachsene

von	nach	Fahrtpreis
Region 1	Aachen	835,04 €
Region 2	Aachen	835,04 €
Region 3	Aachen	900,04 €

Tageskarte 1 Person

von	nach	Fahrtpreis
Region 1 - 3	Aachen	14,30 €

Tageskarte 5 Personen (werktags ab 9.00 Uhr)

von	nach	Fahrtpreis
Region 1 - 3	Aachen	19,15 €

Job-Ticket-Anschlusssticket (fakultativ)

von	nach	Fahrtpreis
Region 1 - 3	Aachen-Grenze	
Ergänzung zum AVV-JT Erwachsene		24,50 €
Ergänzung zum AVV-JT Auszubildende		19,00 €